



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.09.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 10/10
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 12 ArbEG		
Stichwort:	Übertragung von Erfindungsrechten im Rahmen einer Pauschalvergütungsvereinbarung; Verzicht auf den Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass sämtliche Ansprüche auf Vergütung seiner Arbeitnehmererfindung mit Zahlung einer bestimmten Vergütungssumme abgegolten sein sollen, stellt keinen Verzicht auf den Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG dar, denn der Anspruch aus § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbEG ist kein Anspruch auf Erfindervergütung, sondern ein Anspruch auf Einwilligung in eine andere Regelung der Vergütung.
2. Der Arbeitnehmererfinder verzichtet aber auf seinen Anspruch auf Einwilligung in eine andere Vergütungsregelung aus § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbEG dadurch, dass er einen "Verzicht (...) auf die Geltendmachung aller weiteren Rechte aus diesen Erfindungen" erklärt, auch wenn der Anpassungsanspruch hierbei nicht ausdrücklich erwähnt wird.
3. Eine zusätzliche Zahlung für das Abbedingen des Anpassungsanspruches aus § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbEG ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Verzichts auf diesen Anspruch.